Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt **am 16.02.2016** Nr. 7 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 4/520/2016
Dez. II — FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 20.01.2016

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	16.02.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Verkehrsregelung im Bereich Liudostraße/Graf-Wedel-Straße

I. Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld zu beantragen, die bestehende Beschilderung im Zuge der Liudostraße und der Graf-Wedel-Straße in Form des Verkehrszeichens 260 „Durchfahrt verboten“ mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“ aufzuheben.

II. Rechtsgrundlage:
Straßenverkehrsordnung

III. Sachverhalt:
Seit dem Jahr 2004 ist der Streckenabschnitt Liudostraße/Graf-Wedel-Straße durch die Beschilderung des Verkehrszeichens 260 „Durchfahrt verboten“ mit dem Zusatz „Anlieger frei“ für den Durchgangsverkehr aufgrund eines damaligen Bürgerantrages von Anliegern der Liudostraße zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens gesperrt. Eine entsprechende Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld erging am 12.02.2004.

Zwischenzeitlich sind immer wieder Anregungen und Beschwerden von Verkehrsteilnehmern bei der Verwaltung eingegangen, die das Freihalten des oben genannten Bereiches vom Durchgangsverkehr kritisieren und für nicht notwendig erachten. Insbesondere die nicht mögliche direkte Wegeverbindung zur Sparkasse oder zur Post und der damit verbundene „Umweg“ über die stark frequentierte B 58 führt zu Unverständnis. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das als Anlage beigefügte Schreiben der Sparkasse Westmünsterland verwiesen.

Im Übrigen ist zu beobachten, dass eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern das bestehende Durchfahrverbot nicht beachtet bzw. der tatsächlich vorhandene Verkehr in der Liudostraße auf wenig Akzeptanz der vorhandenen Beschilderung durch die Fahrzeugführer schließen lässt.

Das Ansinnen der Anwohner auf möglichst wenig Verkehr ist natürlich nachvollziehbar, da es sich aber bei der Liudostraße und der Graf-Wedel-Straße, wie sich nunmehr im Laufe der Jahre immer mehr herausstellte, um nicht unbedeutende an zentraler Stelle liegende innerstädtische Haupterschließungsstraßen handelt, sollte die Sperrung für den Durchgangsverkehr wieder

aufgehoben werden. Die genannten Straßenabschnitte dienen der Erreichbarkeit der Hauptstelle der Sparkasse, des Gesundheitsamtes, von Rechtsanwälten, des Caritasverbandes mit den dazugehörigen Beratungsstellen, eines Hotels sowie im Bereich der Wolfsberger Straße u. a. der Kirche, eines Ärztehauses sowie eines Reisebüros und einer Apotheke. Daraus wird ersichtlich, dass es sich um nicht unbedeutende innerstädtische Straßen handelt, die nicht ohne weiteres mit z. B. Wohnsammelstraßen zu vergleichen sind.

Aufgrund der bereits seit langem vorhandenen und bewährten Regelung des alternierenden Parkens und der Ausweisung einer Tempo-30-Zone und eines Zonenhaltverbotes mit der Maßgabe, dass Parken in markierten Flächen erlaubt ist, wird dafür gesorgt, dass angemessene Geschwindigkeiten gefahren werden und ein hohes Maß an Verkehrssicherheit vorhanden ist. Sowohl die Kreispolizeibehörde als auch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld würden eine Entscheidung zur Aufhebung des Durchfahrverbotes für Nichtanlieger voll umfänglich mittragen. Es wird keine weitere Veranlassung gesehen, den innerstädtischen Verkehr weiterhin über die ohnehin schon stark frequentierte B 58 umzuleiten. Anordnungsbefugt ist der Kreis Coesfeld als Straßenverkehrsbehörde.

IV. Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Anlagen:
- Schreiben der Sparkasse Westmünsterland
- Übersichtsplan